

Statuten Verein «Allianz gegen Sozialapartheid»

1. Name und Sitz

Der Verein «Allianz gegen Sozialapartheid» ist ein Verein im Sinn der Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck

Der Verein bezweckt, die Stärkung der Sozialhilfe in der Schweiz und kämpft für verbesserte Arbeitsbedingungen von prekär Beschäftigten.

3. Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen,
2. Spenden und Zuwendungen,
3. Erträgen aus Vereinsaktivitäten, Anlässen und Aktionen,
4. Vermögenserträgen.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder können nur natürliche Personen werden, die in der Gruppe aktiv mitarbeiten. Passivmitglieder sind die Gönner des Vereins. Sie bezahlen jährlich einen von der Generalversammlung bestimmten Mindestbeitrag. Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Aktivmitglieder werden erst nach einer Probezeit von mindestens drei Monaten definitiv aufgenommen. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, derjenige der juristischen Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

Ein Austritt aus dem Verein ist auf das Ende eines Kalenderjahrs möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Schadet ein Mitglied den Interessen des Vereins oder stört es das Vereinsleben nachhaltig, kann es von der Generalversammlung nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden. Nach einem Austritt oder Ausschluss hat das Mitglied keinen Anspruch auf Vermögensteile des Vereins oder auf Rückerstattung des Jahresbeitrags.

5. Organe

Alle Organe des Vereins werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

6. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jedes Jahr im letzten Quartal statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich eingeladen. Zur Einladung gehört die Traktandenliste.

Mitglieder müssen ihre Anträge an die Generalversammlung spätestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einreichen. Treffen Anträge verspätet ein, werden sie erst an der nächsten Generalversammlung behandelt.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn dies von der einfachen Mehrheit der Mitglieder gewünscht wird. Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Sie genehmigt das Protokoll der letzten Generalversammlung.
- Sie wählt den Vorstand und die Revisionsstelle.
- Sie genehmigt den Jahresbericht des Vorstands.
- Sie genehmigt die Jahresrechnung, den Bericht der Revisionsstelle und das Budget.
- Sie beschliesst die Jahresbeiträge.
- Sie entlastet die Organe (Vorstand und Revisionsstelle).
- Sie beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Sie beschliesst über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vermögens im Fall einer Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten geleitet. Über die Generalversammlung ist ein Beschlussfassungsprotokoll zu führen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereins benötigen eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Der Präsident und der Kassierer wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte nötig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, eine Vorstandssitzung einzuberufen. Über Vorstandssitzungen wird ein Beschlussfassungsprotokoll geführt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

9. Unterschriftenregelung

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift des Präsidenten zusammen mit dem Kassierer.

10. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle kann durch eine natürliche oder juristische Person bestellt werden. Sie prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung den Revisionsstellenbericht.

11. Mitgliederbeiträge und Haftung

Die Jahresbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

12. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

13. Auflösung des Vereins

Sollte der Verein aufgelöst werden, so entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

14. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. März 2017 angenommen und sofort in Kraft gesetzt.

Der Gründungspräsident



Thomas Näf

Die Protokollführerin



Margrit Scheidegger